

Der BRH in NRW

Informationsdienst

Herausgeber:



Landesverband Nordrhein-Westfalen

Postfach 201419, 48095 Münster; Telefon 02573/9791450 Telefax 02573/9791451

www.brh-nrw.de; post@brh-nrw.de

Merkblatt

Welche beamtenrechtlichen Hinterbliebenenansprüche bestehen beim Todesfall des / der Beamten /-in bzw. Ruhestandsbeamten /-in (Land)?

Was ist beim Tod eines Beamten/-in, Ruhestandsbeamten/-in von der/dem Witwe/-r zu veranlassen?

1. Von dem Ableben eines/einer Ruhestandsbeamten/-in oder einer/eines Witwe/-rs ist sofort die Versorgungsdienststelle (z. B. Landesamt für Besoldung und Versorgung, Johannstr.35, 40476 Düsseldorf –Telefon 0211-6023-01; Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVV), Postfach 4806, 48027 Münster –Telefon 0251-5916759) ggf. auch die frühere Anstellungsbehörde/Dienststelle zu unterrichten. Der Versorgungsdienststelle ist eine Sterbeurkunde zu übersenden. Gleichzeitig ist das Sterbegeld (siehe Abschnitt I/3 der Anlage zum Merkblatt), das Witwengeld/Witwergeld (siehe Abschnitt I/4 der gleichen Anlage) und ggf. auch die Waisengelder (siehe Abschnitt I/5 der gleichen Anlage) zu beantragen. Volljährige Waisen haben das Waisengeld selber zu beantragen.
 - Da es eine Lohnsteuerkarte im Papierformat ab 01.01.2011 nicht mehr gibt, ist für den Steuerabzug von den Versorgungsbezügen der Versorgungsdienststelle die vom Bundeszentralamt für Steuern jedem Bundesbürger mitgeteilte „Persönliche Identifikationsnummer“ sowie das Geburtsdatum mitzuteilen und gleichzeitig Angaben zur Konfession zu machen.
 - Hat die/der Witwe/-r bereits aus anderen Gründen eine Lohnsteuerkarte, z.B. weil eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, ist dieses der Versorgungsdienststelle ebenfalls mitzuteilen.
 - Sofern mehrere lohnsteuerpflichtige Einkommen bezogen werden, sollte bei der Mitteilung der Steuermerkmale an die zahlenden Stellen geprüft werden, welcher Bezügestelle die Lohnsteuermerkmale die günstigeren Merkmale zu verarbeiten hat. In aller Regel dürften die günstigsten Steuermerkmale der Zahlstelle zugeleitet werden, die die höheren Bezüge zahlt.
 - Hinsichtlich des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag bleiben die für den / der Verstorbenen maßgebenden Merkmale für die Hinterbliebenenbezüge weiterhin gültig (also ein Verbleiben in der „Steuerkohorte“ des / der Verstorbenen).
 - Für Waisen ist wegen der notwendigen Steuermerkmale das gleiche Verfahren anzuwenden wie für den überlebenden Ehegatten.
 - Mitteilung der Bankverbindung an die Versorgungsdienststelle. Sofern kein gemeinsames Konto bestand, empfiehlt es sich unbedingt, ein neues Konto zu eröffnen.
 - Volljährige Waisen benötigen eine eigene Bankverbindung und müssen das Waisengeld selber beantragen. Es kann von der Waise jedoch erklärt werden, dass das

Waisengeld auf das gleiche Konto des überlebenden Ehegatten überwiesen werden soll.

2. Hat der/die Verstorbene eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung und ggf. auch eine Betriebsrente (z. B. von der VBL) bezogen, ist dem Rentenversicherungsträger und ggf. dem Träger der Betriebsrente der Tod des/der Rentners /-in unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Hinterbliebenenrente (ggf. auch der Waisenrente) zu beantragen (hierüber ist unbedingt die beamtenrechtliche Versorgungsdienststelle zu unterrichten - § 74 NBeamtVG – siehe auch Abschnitt VII der Anlage zum Merkblatt).

- Die Deutsche Rentenversicherung zahlt die bisher bezogene Altersrente des/der Verstorbenen als Witwenrente/Witwerrente für drei Monate weiter. Nach Ablauf der drei Monate wird als Witwen-/Witwerrente die Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 v. H. bzw. 55 v. H. der Altersrente gewährt. Auch kommt von diesem Zeitpunkt ab die Ruhensberechnung des Rentenrechts (§ 97 SGB VI in Verbindung mit §§ 18 a – 18 e SGB IV) zum Zuge.

- Oft ist das Bestattungsunternehmen hierbei behilflich und verrechnet in aller Regel die Witwenrente/Witwerrente für diese drei Monate mit den Aufwendungen für die Bestattung.

- Die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrente erfolgt nur auf formularebundenen Antrag. Diese Anträge werden in aller Regel von dem Bestattungsunternehmen nicht gefertigt. Die Formulare können aus dem Internet (bei Google: Deutsche Rentenversicherung Formulare) bezogen werden. Auch helfen die Außendienststellen der Deutschen Rentenversicherung vor Ort, die auch die notwendigen Antragsformulare bereithalten. Auch können Sie die Hilfe des BRH in Anspruch nehmen.

- Hat der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes die Altersgrenze der Rentenversicherung (§§ 35 – 37 und § 41 SGB VI) noch nicht erreicht und bezog er deshalb im Zeitpunkt seines Ablebens aus der Deutschen Rentenversicherung trotz Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren (60 Beitragsmonate) bisher keine Rente, so ist Witwenrente/Witwerrente zu beantragen.

- In diesen Fällen kann bei der Berechnung des bisher gezahlten Ruhegehaltes nach § 13 BeamVG - NRW der Bemessungssatz für das zustehende Ruhegehalt vorübergehend entsprechend der berücksichtigungsfähigen Rentenversicherungszeiten vorübergehend erhöht gewesen sein.. Diese vorübergehende Erhöhung des Bemessungssatzes des Ruhegehaltes entfällt nunmehr.

- Etwa zustehende Waisengelder sind auch zu beantragen.

- Besteht Anspruch auf eine Rente einer anderen Versicherung als der Deutschen Rentenversicherung oder der VBL, (z. B. Unfallversicherung, Versicherung bei einer berufsständigen Rentenversicherung wie z. B. Ärzteversorgung-, Rentenanspruch aus dem Bundesversorgungsgesetz –BVG- ist der Tod des Rentenbeziehers gleichfalls anzuzeigen (das gleiche Verfahren wie bei der Deutschen Rentenversicherung).

3 Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, um den sog. Totenschein zu erhalten (wird in aller Regel von dem Bestattungsunternehmen erledigt).

4 Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmer, der in aller Regel alle weiteren Schritte einleitet (Druck der Trauerkarten, Begräbnisfeier, Begräbnisplatz, Feuerbestattung pp.).

5 Ist ein Testament des/der Verstorbenen vorhanden? Antrag auf Eröffnung des Testaments beim Amtsgericht –Nachlassgericht- beantragen.

6 Beihilfeunterlagen über die Kosten der letzten Krankheit zusammenstellen und die Kosten bei der privaten Krankenversicherung und bei der Beihilfestelle geltend ma-

chen (§ 14 Beihilfeverordnung NRW). Zu berücksichtigen ist, dass für bezogene Arzneien pp. nur die Kopien der Rezepte der Beihilfestelle vorzulegen sind, weil diese von der Beihilfestelle einbehalten werden. Nach § 11 der Beihilfeverordnung NRW können Aufwendungen für die Überführung des/der Verstorbenen zu Beisetzungsstelle und ggf. die Aufwendungen für eine Familien- oder Hauspflegekraft geltend gemacht werden.

7 Krankenkasse/Krankenversicherung und die dazu gehörige Pflegeversicherung von dem Tod des Ehegatten unterrichten.

- Sofern für die Hinterbliebenen in der sozialen (gesetzlichen) Pflegeversicherung ein selbständiges Versicherungsverhältnis besteht (z. B. aus einer Berufstätigkeit, eigenen Rentenbezuges), ist die Halbierung des Pflegeversicherungsbeitrages für den überlebenden Ehegatten für die Zukunft zu beantragen, da nunmehr für den hinterbliebenen Ehegatten ein selbständiger Beihilfeanspruch zu den Pflegekosten besteht (§§ 28 Abs. 2, 55 Abs. 1 Satz 2 SGB XI –Pflegeversicherung).

- Ist der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsempfängers bereits pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und bei der gesetzlichen Krankenkasse/soziale Pflegeversicherung selber versichert (also nicht familienversichert), ist

- o bei der Versorgungsdienststelle (Beihilfestelle) ein Beihilfeantrag auf Übernahme der halben Pflegeleistungen zu stellen, da die/der Witwe/-r mit Ablauf des Sterbemonats des Versorgungsempfängers einen eigenen Beihilfeanspruch erwirbt,
- o die gesetzliche Krankenkasse/soziale Pflegeversicherung von dem Erwerb des eigenen Beihilfeanspruchs und somit den Erwerb des Beihilfeanspruchs zu den Kosten der Pflege zu unterrichten (und gleichzeitig wie oben beschrieben die Halbierung des Beitrages für die Pflegeversicherung zu beantragen).

8 Ehegatten, die in der privaten Krankenversicherung und in der privaten Pflegeversicherung versichert sind und bisher eine Beihilfe wegen der Höhe der eigenen Einkünfte (Einkommengrenze 18.000,00 € jährlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Beihilfeverordnung NRW) einen Beihilfeanspruch nicht hatten, erwerben durch den Tod des/der Versorgungsempfängers/-in der überlebende Ehegatte durch den Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung (Witwengeld / Witwergeld) den vollen Beihilfeanspruch (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und §17 Beihilfeverordnung NRW) von 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten (§12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b Beihilfeverordnung NRW).

Daher muss in diesen Fällen der Versicherungsschutz bei der privaten Krankenversicherung / private Pflegeversicherung entsprechend reduziert werden. Sie haben dadurch eine erhebliche Beitragseinsparung. Entsprechende Schritte sind auch im Bereich der privaten Pflegeversicherung nötig.

9 Der Tod des/der Versorgungsempfängers/-in ist der privaten Krankenversicherung/private Pflegeversicherung, bei der der/die Verstorbene versichert war, anzuzeigen und die Zahlung der Beiträge für die/den Verstorbene/-n für die Zukunft einzustellen (ggf. Änderung der Abbuchungsauftrages).

10 Sind versorgungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so erhalten auf Antrag die nicht mehr kinder- und waisengeldberechtigten leiblichen Kinder des/der Verstorbenen das Sterbegeld (2 Monatsgehälter; siehe Abschnitt I/3 der Anlage zum Merkblatt). Für den Bezug des Sterbegeldes ist sowohl die Angabe des Überweisungskontos als auch die Vorlage der Steuermerkmale (siehe unter 1 dieses Merkblattes) für den Abzug der Lohnsteuer pp. notwendig. Alle Waisen können nur gemeinsam handeln. Sind auch keine Waisen vorhanden, können auch andere Personen, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung (aus eigenem Vermögen) getragen haben, einen steuerfreien Auslagenersatz bis zur Höhe des Sterbegeldes erhalten (siehe auch Abschnitt I/2 der Anlage).

11 Auf jeden Fall sollte die Hilfe von einem/einer Kollegen/-in des BRH in Anspruch genommen werden.

12 Um die Übersicht auf die vielen Aufgaben aus Anlass des Sterbefalles zu behalten, empfiehlt der BRH die beiliegende „Checkliste“ verwenden und seine Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Regelungen für „eingetragene Lebenspartnerschaften.

Der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 –BGBl. I S. 266- in seiner jeweils gültigen Fassung) hat nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 und 7 NBeamtVG hinsichtlich der Ansprüche nach dem BeamtVG NRW die Stellung eines Witwers bzw. einer Witwe

Welche beamtenrechtlichen Hinterbliebenenansprüche bestehen beim Todesfall des / der Beamten /-in bzw. **Ruhestandsbeamten /-in (Bund)?**

Das Merkblatt des BRH –NRW kann auch von Versorgungsempfängern des Bundes verwendet werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die genannten Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetz NRW (BeamtVG NRW) sind identisch mit den Paragraphen-Nummern des Bundesbeamten-Versorgungsgesetzes –BBeamtVG).
2. Die angegebenen Versorgungsdienststellen, mit denen sich der Versorgungsempfänger sich in Benehmen setzen muss, sind für Bundesversorgungsempfänger andere. Diese sind aus den Pensionsbescheiden und den Abrechnungen der mtl. Versorgungsbezüge zu entnehmen.
3. Soweit auf Beihilfebestimmungen verwiesen wird –Beihilfeverordnung NRW – BVO- sind die entsprechenden Bestimmungen der Bundesbeihilfeverordnung anzuwenden.
4. Nach der Bundesbeihilfeverordnung –BBhV- sind Leistungen wie im § 11 BVO- (Überführung des Verstorbenen an n den Wohnort) nicht vorgesehen.